

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2003

Ausgegeben und versendet am 25. Juli 2003

26. Stück

-
51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 2003 über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen von Auftragsvergaben gemäß dem Bundesvergabegesetz 2002 (Bgl. Vergabepublikationsverordnung)
52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 2003 über die Höhe der Gebühren in Vergabepachprüfungsverfahren (Bgl. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung)
-

51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 2003 über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen von Auftragsvergaben gemäß dem Bundesvergabegesetz 2002 (Bgl. Vergabepublikationsverordnung)

Auf Grund der §§ 37 Abs. 3 und 44 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99, wird verordnet:

§ 1

Auftraggeber gemäß den §§ 7 und 8 des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99, die in den Vollzugsbereich des Landes fallen, haben Bekanntmachungen gemäß den §§ 39 und 44 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2002 jedenfalls im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

§ 2

Diese Verordnung berührt nicht die Verpflichtung, Bekanntmachungen und Mitteilungen im Oberschwellenbereich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Für die Landesregierung:
Nießl

52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 2003 über die Höhe der Gebühren in Vergabepachprüfungsverfahren (Bgl. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung)

Auf Grund des § 20 des Bgl. Vergabe-Nachprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 34/2003, wird verordnet:

§ 1

Die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller für den Antrag auf Nichtigerklärung, Feststellung, Teilnahme am Nachprüfungsverfahren oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung bei Antragstellung zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt bei

- | | |
|---|----------|
| 1. Direktvergaben | 200 Euro |
| 2. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Bauaufträge im Unterschwellenbereich | 400 Euro |
| 3. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich | 300 Euro |
| 4. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend geistig-schöpferische Dienstleistungen im Unterschwellenbereich | 350 Euro |
| 5. nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Bauaufträge im Unterschwellenbereich | 600 Euro |
| 6. nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich | 350 Euro |

7. sonstigen Verfahren im Unterschwellenbereich betreffend Bauaufträge	2.500 Euro
8. sonstigen Verfahren im Unterschwellenbereich betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge	800 Euro
9. Verfahren im Oberschwellenbereich betreffend Bauaufträge	5.000 Euro
10. Verfahren im Oberschwellenbereich betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1.600 Euro

§ 2

Die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller für einen Antrag auf Teilnahme am Nichtigerklärungs- oder Feststellungsverfahren zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 50 % der in Abs. 1 festgesetzten Pauschalgebühr.

Für die Landesregierung:
Nießl